

# RS Vwgh 2004/12/22 2001/15/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/15/0139 E 25. April 2002 RS 2

### Stammrechtssatz

Zum Nachweis der Zwangsläufigkeit eines Kuraufenthalts ist die Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten ärztlichen Zeugnisses, aus dem sich die Notwendigkeit und Dauer der Reise sowie das Reiseziel ergeben, erforderlich. Einem ärztlichen Gutachten kann es gleichgehalten werden, wenn zu einem Kuraufenthalt von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund beihilfenrechtlicher Bestimmungen Zuschüsse geleistet werden, da zur Erlangung dieser Zuschüsse ebenfalls in der Regel ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden muss.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150116.X03

### Im RIS seit

08.02.2005

### Zuletzt aktualisiert am

05.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)